



- per E-Mail an: Geschäftsstelle@landtag.rlp.de -

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

10. Oktober 2022

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 6. Oktober 2022

TOP 3 „Gesetzentwurf des Bundesjustizministeriums für kürzere Ersatzfreiheitsstrafen“

Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 18/2541 –

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Rechtsausschuss die Landesregierung zu TOP 3 um schriftliche Berichterstattung gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den für die Sitzung vorbereiteten Text des Sprechvermerks:

„Über den Ablauf der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen, die Möglichkeiten zur Vermeidung einer Inhaftierung und den verhältnismäßig hohen Aufwand bei der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen für die Justizvollzugsanstalten hatte ich zuletzt in der Sitzung des Rechtsausschusses am 24. März 2022 sowie schriftlich im Nachgang zur Sitzung des Rechtsausschusses am 9. September 2022 berichtet. Hierauf möchte ich Bezug nehmen.“

1/7

Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße



Der in den Berichterstattungen bereits erwähnte Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz sieht vor, dass zukünftig zwei Tagessätze Geldstrafe einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe entsprechen sollen. Die vorgeschlagene Änderung verfolgt das Ziel, die Dauer der tatsächlich vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafen zu verkürzen, da deren Vollzug in der Regel keinen Beitrag zur Resozialisierung der Betroffenen leisten könne. Zugleich werde berücksichtigt, dass ein Tag Freiheitsstrafe deutlich schwerer wiege als die Einbuße eines Tageseinkommens. Zusätzlich soll die verurteilte Person stärker beim Ableisten gemeinnütziger Arbeit unterstützt werden, damit es erst gar nicht zur Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe kommen muss.

Ich halte diesen Ansatz des Referentenentwurfs für grundsätzlich richtig, da der Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen erhebliche Ressourcen der Justizvollzugseinrichtungen bindet. Die Änderung könnte daher im Grundsatz zu einer Entlastung der Justizvollzugsanstalten führen, weil sich die Zahl der zu vollstreckenden Hafttage theoretisch reduzieren würde. Zudem würde eine größere Strafgerechtigkeit erreicht, weil der Entzug der persönlichen Freiheit für volle 24 Stunden deutlich schwerer wiegt als das Einkommen, das innerhalb von acht oder weniger Stunden an einem Tag erwirtschaftet werden kann.

Die konkreten Konsequenzen dieses Vorschlags für den Justizvollzug können allerdings noch nicht abschließend eingeschätzt werden. Ob und in welchem Umfang Entlastungen tatsächlich spürbar werden, hängt nämlich von verschiedenen Faktoren ab, die wir nicht beeinflussen können. Dazu gehört die Anzahl der künftigen Verurteilungen oder die Entwicklung der wirtschaftlichen Situation und deren Auswirkung auf die finanziellen Verhältnisse der Verurteilten. Zu bedenken ist ferner, dass auch die bisher zurückgestellten Ersatzfreiheitsstrafen zu vollstrecken sind und ein erheblicher Teil der Kosten des Justizvollzugs sogenannte Sowieso-Kosten für die Gebäude, Energie etc. sind.

Unklar ist derzeit auch noch, welche Auswirkung die ebenfalls im Gesetzentwurf enthaltene Reform der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 des



Strafgesetzbuchs hat. Die im Entwurf vorgesehene Nachschärfung der Anordnungsvoraussetzungen könnte dazu führen, dass die Anzahl der Anordnungen der Unterbringung im Maßregelvollzug sinkt. Die Personen wären dann im Justizvollzug aufzunehmen.

Der Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen ist für die Justizvollzugseinrichtungen der im Verhältnis zur Dauer der Strafe arbeitsintensivste. Der Aufwand bei Aufnahme und Entlassung ist - unabhängig von Haftart und Dauer der Inhaftierung - für die Anstalten groß. Entsprechend fällt er bei Vollstreckung der regelmäßig verhältnismäßig kurzen Ersatzfreiheitsstrafen ins Gewicht. Häufig ist auch die Betreuungsintensität für diese Personen, beispielsweise wegen ihrer gesundheitlichen Situation, einer bestehenden Drogen- bzw. Alkoholproblematik oder anderer Probleme im sozialen Bereich, während der Inhaftierung hoch.

Der Aufwand für Aufnahme und Entlassung wird bei einer Änderung des Umrechnungsmaßstabs zwar nicht tangiert. Würde sich die Dauer des Aufenthalts in der Justizvollzugseinrichtung jedoch halbieren, fielen weniger Hafttage an. Dadurch reduziert sich zumindest in zeitlicher Hinsicht auch der Aufwand für den Sozialdienst, den Psychologischen Dienst, den Medizinischen Dienst, aber auch den allgemeinen Vollzugsdienst. Der Zeitraum, in dem eine Betreuung, Behandlung, Bewachung, Verpflegung und Versorgung zu leisten ist, verkürzt sich entsprechend.

Ob und inwieweit eine Gesetzesänderung künftig die Anzahl der Personen verringern wird, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen müssen, bleibt abzuwarten. Dies hängt, wie ich bereits ausgeführt habe, auch von der Entwicklung der wirtschaftlichen Gesamtsituation ab.

Bereits der Bedarf an Haftplätzen für Freiheitsstrafen ist nur schwer konkret einzuschätzen. Umso mehr gilt dies für Ersatzfreiheitsstrafen. Hier spielen nicht nur die Faktoren Kriminalität, Ermittlungsintensität und -erfolg sowie Verurteilung und deren Höhe eine Rolle. Vielmehr kommt hinzu, dass die Verurteilten es selbst in



der Hand haben, die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe jederzeit durch Zahlung der Geldstrafe – unter Umständen noch „in letzter Minute“ im Wege einer EC-Karten-Zahlung bei Einlieferung in die Justizvollzugsanstalt - abzuwenden. Wird die Geldstrafe nach dem Strafantritt bezahlt, darf die Ersatzfreiheitsstrafe nicht mehr weiter vollstreckt werden. So sieht es § 459e Absatz 4 der Strafprozessordnung vor. Gleichwohl ist in solchen Fällen auf Seiten der Justizvollzugsanstalt bereits ein nicht unbeachtlicher Aufwand entstanden.

Zu den Bedenken des Deutschen Richterbundes, es könne durch die Änderung des Umrechnungsmaßstabs ein Anreiz für Verurteilte geschaffen werden, die Geldstrafe nicht zu bezahlen und stattdessen eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen, weil diese um die Hälfte reduziert sei, möchte ich Folgendes sagen:

Der Richterbund befürchtet, dass der von einer drohenden Freiheitsentziehung ausgehende Anreiz zur letztendlichen Zahlung der Geldstrafe durch die beabsichtigte Neuregelung beeinträchtigt werde. Zu erwarten sei ferner, dass auch die Möglichkeit, eine verhängte Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit abzuwenden, durch eine Halbierung der zu verbüßenden Ersatzfreiheitsstrafe an Reiz verliere und in der Folge die Zahl der zu vollstreckenden Ersatzfreiheitsstrafen steige. Eine Halbierung der Ersatzfreiheitsstrafe verzerre zudem das Ergebnis der gerichtlichen Strafzumessung. Denn wenn die Geldstrafe nicht einbringlich sein sollte, würde nach der beabsichtigten Neufassung des § 43 Strafgesetzbuch nur noch die Hälfte der seitens des Gerichts für tat- und schuldangemessenen Strafe vollstreckt werden.

Die aufgeführten Kritikpunkte sprechen nach meiner Ansicht allerdings nicht zwingend dafür, von der beabsichtigten Änderung des Umrechnungsmaßstabs abzusehen.

Die Ersatzfreiheitsstrafe dient der Durchsetzung einer von einem unabhängigen Gericht rechtskräftig verhängten Geldstrafe. Der mit ihr verbundene Entzug der persönlichen Freiheit dürfte auch bei einer Halbierung der Anrechnung noch immer ein angemessenes Äquivalent zur festgesetzten Geldstrafe sein. Wer zur



Vermeidung eines Gefängnisaufenthalts zahlt, hat in erster Linie den Freiheitsentzug an sich und nicht seine Dauer im Blick. Da der von einer Ersatzfreiheitsstrafe ausgehende Tilgungsdruck auch nach der vorgesehenen Reduzierung der Vollzugsdauer fortbestehen dürfte, wird letztlich auch der Stellenwert der Geldstrafe nicht geschmälert.

Der gegen die Änderung des Umrechnungsmaßstabs vorgebrachte Einwand, die Halbierung der zu verbüßenden Ersatzfreiheitsstrafe schaffe einen Anreiz, statt der Bezahlung der Geldstrafe die Ersatzfreiheitsstrafe „abzusitzen“, greift im Ergebnis nicht durch, weil es ein solches Wahlrecht nicht gibt. Verurteilte können sich nicht aussuchen, ob sie die Geldstrafe zahlen oder lieber die Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen.

Nach § 43 Satz 1 Strafgesetzbuch tritt die Ersatzfreiheitsstrafe nur dann an die Stelle einer Geldstrafe, wenn diese „uneinbringlich“ ist. Dies ist der Fall, wenn die Geldstrafe - auch nach der Gewährung von Zahlungserleichterungen - weder freiwillig bezahlt noch im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden kann, also sämtliche erforderlichen Pfändungsversuche erfolglos verlaufen sind. Von einer Beitreibung im Wege der Zwangsvollstreckung kann abgesehen werden, wenn mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass diese keinen Erfolg haben wird. Diese Voraussetzungen hat die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde zu klären, bevor die Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet wird.

Gegen die Befürchtung, eine Halbierung der Ersatzfreiheitsstrafe würde das Ergebnis der gerichtlichen Strafzumessung verzerren, lässt sich der aus meiner Sicht gewichtige Gesichtspunkt der Strafgerechtigkeit anführen. Ein Tag Freiheitsentzug ist ein gravierender Grundrechtseingriff und dürfte deutlich schwerer wiegen als die wirtschaftliche Einbuße eines Tageseinkommens, das nach § 40 Absatz 2 Satz 2 Strafgesetzbuch für die Höhe eines Tagessatzes maßgeblich sein soll. Es kommt hinzu, dass die für die Erzielung eines Tageseinkommens relevante Zeit in der Regel nicht volle 24 Stunden beträgt, sondern deutlich darunterliegen dürfte. Auch insoweit erscheint es vertretbar, den Anrechnungsmaßstab anzuheben.



Das Argument einer vermeintlichen Ungleichbehandlung von leistungsfähigen Verurteilten, die die volle Geldstrafe zahlen müssten und nicht leistungsfähigen Verurteilten, die stattdessen nur die Hälfte der Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen würden, erscheint nicht zwingend, da sich die unterschiedliche Leistungsfähigkeit auch bei der Bemessung der Tagessatzhöhe auswirkt und insoweit eine sachliche Differenzierung rechtfertigt. Außerdem knüpft auch das gesetzliche Merkmal der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im Einzelfall an.

Soweit der Richterbund besorgt, dass kürzere Ersatzfreiheitsstrafen einer Resozialisierung noch mehr als schon bisher entgegenstehen würden, lässt sich anführen, dass gerade länger andauernde Inhaftierungen Maßnahmen der Resozialisierung erforderlich machen können. Je kürzer hingegen eine Inhaftierung ist, desto weniger nachteilige Folgen dürfte sie für die Betroffenen mit sich bringen. Ich denke hier etwa an den Verlust des bisherigen sozialen Umfeldes, des Arbeitsplatzes oder der Wohnung. Es erscheint daher vorzugswürdig, Personen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen müssen, möglichst schnell wieder in ihr soziales Umfeld zu entlassen.

Ich stimme mit dem Richterbund aber darin überein, dass Bestrebungen zur Vermeidung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch Ableistung gemeinnütziger Arbeit gefördert werden sollten. Dann müsste es erst gar nicht zur Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe kommen. Den Gedanken des Richterbundes, den Umrechnungsschlüssel von Geldstrafe zu gemeinnütziger Arbeit zu ändern, um so einen Anreiz für „Schwitzen statt Sitzen“ zu schaffen, teile ich.

In der Stellungnahme zum Referentenentwurf hat Rheinland-Pfalz deshalb auf das Verhältnis des erhöhten Umrechnungsmaßstabes zu der gemeinnützigen Arbeit hingewiesen und eine Anpassung der Tilgungsverordnungen der Länder angeregt. Es sollte verhindert werden, dass durch eine Erhöhung des Anrechnungsmaßstabs der Anreiz für das Ableisten gemeinnütziger Arbeit verloren gehen oder sich verringern könnte. Insoweit könnte etwa ein bundesweiter Rahmen



für die Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit zu einer breiteren Akzeptanz der Regelungen führen.“

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Mertin